



Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen

gemäß § 65 BBiG; §§ 42I, 42n HwO und § 11 MPVerfVO

- | | |
|--|--|
| ☐ Zwischenprüfung / Teil 1 Abschluss-, Gesellenprüfung | ☐ Fortbildungsprüfung |
| ☐ Abschluss-, Gesellenprüfung / Teil 2 Abschluss- Gesellenprüfung | ☐ Meisterprüfung |

Bezeichnung Ausbildungsberuf bzw. der Fortbildungs- oder Meisterprüfung

Name, Vorname

geboren am *

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

1. Beschreibung der Behinderung nach Sozialgesetzbuch IX

(Attest bzw. Gutachten z.B. eines Facharztes mit einschlägiger Fachrichtung, eines Psychotherapeuten oder Behandlungsberichte aus Krankenhaus- oder REHA-Aufenthalten beifügen, nicht älter als fünf Jahre).

2. Konkrete Nennung des beantragten Nachteilsausgleichs

Hinweis: Die Empfehlungen ergeben sich bestenfalls aus einem fachärztlichen Attest, dass die konkreten Prüfungsabläufe und -anforderungen sowie die Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfung berücksichtigt und nach Möglichkeit durch Belege bzw. Stellungnahmen aus Unternehmen, Berufsschule usw. unterstützt wird:

z. B. Dauer der Prüfung, technische Hilfsmittel, Gebärdendolmetscher

Bitte beachten Sie die Datenschutzbestimmungen der Handwerkskammer Hannover unter folgendem Link: URL: www.hwk-hannover.de/datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- **Wozu gibt es Nachteilsausgleiche bei Prüfungen?**

Behinderungen oder chronische Erkrankungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Die Möglichkeit zum Nachteilsausgleich bei einem Handicap wird von der HWK Hannover und den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der geltenden Rechtslage berücksichtigt. Die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation für jeden Betroffenen in einer Einzelfallentscheidung situationsgerecht und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten entschieden und festgelegt. Der Nachteilsausgleich soll auch für den benachteiligten Menschen vergleichbare Prüfungsleistungen ermöglichen, Benachteiligungen ausgleichen, ohne Bevorteilungen zu gewähren. Ziel ist die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer.

- **Wann muss ein Nachteilsausgleich beantragt werden?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens mit der mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung Teil 1 oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung Teil 2 bzw. mit dem Antrag auf Zulassung bei Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungen eingereicht werden.

- **Was ist bei Beantragung einzureichen?**

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist durch den Prüfungsteilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter zu stellen. Dafür ist das umseitige Formular zu verwenden.

Fachärztliche Atteste bzw. Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten, dass den Nachteilsausgleich begründet oder unterstützt, sollen unter Berücksichtigung des konkreten Prüfungsablaufs eine Handlungsempfehlung in Bezug auf die Prüfung geben und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Alternativ kann eine Kopie des gültigen Behindertenausweises vorgelegt werden, wenn die Nachteile offensichtlich erkennbar sind.

Beigefügte Stellungnahmen der Berufsschule und/oder des Praktikumsbetriebes zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs sind hilfreich zur Wahrung der Chancengleichheit.

- **Welche Formen des Nachteilsausgleiches gibt es?**

Beispiele für Nachteilsausgleiche könnten sein:

- Zeitverlängerung – Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung, eines Prüfungsfachs, oder aller Prüfungsfächer; Änderung der Pausenzeiten zwischen Prüfungsteilen
- individuelle Prüfungsräume – gesonderter Raum, getrennt von den sonstigen Prüfungsteilnehmern für störungsfreies Arbeiten
- Zulassung technischer Hilfsmittel (z. B. Notebook)
- rollstuhlgeeigneter Prüfungsplatz
- personelle Unterstützung – z. B. Gebärdensprachdolmetscher
- Diese Beispiele verstehen sich nicht als fixierte Vorgaben oder Regelungen, sondern sollen eine Vorstellung von der Art und dem Umfang eines möglichen Nachteilsausgleichs geben.

- **Wie geht es nach der Beantragung weiter?**

Nach Prüfung des Antrags durch die Handwerkskammer Hannover und den zuständigen Prüfungsausschuss wird der Antrages in schriftlicher Form beantwortet.